

## Abdankungsfeiern bei Einwohnern von Oltingen, Wenslingen und Anwil mit anderer Konfession

Kirche	keine Gebühr
Organist/in	Fr. 200.00
Sigristin	Fr. 120.00
Läuterkinder	Fr. 30.00

## Abdankungsfeiern bei konfessionslosen und auswärtigen Personen

Kirche	Fr. 250.00
Organist/in	Fr. 200.00
Sigristin	Fr. 120.00
Läuterkinder	Fr. 30.00

Details siehe Reglement betreffend Bestattung konfessionsloser Personen

Zu beachten: Es besteht für die Organisten keine Dienstleistungspflicht  
Es besteht für die Pfarrerin / den Pfarrer keine Dienstleistungspflicht  
Der Pfarrer / die Pfarrerin und zwei Kirchenpfleger/innen bestimmen über die Freigabe der Kirche.

Die Kirchgemeinde stellt Rechnung für die erbrachten Dienstleistungen

## Trauungen von auswärtigen Brautpaaren

Kirche	Fr. 250.00
Organist/in	Fr. 200.00
Sigristin	Fr. 120.00
Läuterkinder	Fr. 30.00
Annullierungskosten	Fr. 100.00

Es gilt die folgende Ausnahme:

Keine Gebühr wird erhoben, wenn ein Partner ehemals Mitglied unserer Kirchgemeinde war und hier konfirmiert wurde und noch einer Landeskirche angehört.

Die Kirchgemeinde stellt vor der Trauung Rechnung an das Brautpaar.



## GEBÜHRENORDNUNG der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde

### Konzerte

Kirche	Fr. 250.00
Sigristin	Fr. 120.00

Bei Konzerten der Ortsvereine und Schulen von Oltingen, Wenslingen und Anwil, sowie der Musikschule Gelterkinder und den Mitarbeiter/innen und Angestellten der Kirchgemeinde, wird keine Gebühr für die Kirche erhoben.

Die Gemischten Chöre O-W-A, bezahlen auch keine Entschädigung für die Sigristin.

Die Sigristin verrechnet ihre zusätzliche Arbeit mit der Kirchgemeinde.

In besonderen Fällen kann die Kirchenpflege beschließen, die Gebühren zu erlassen.

### Entschädigung für Läuterpersonen

Die Sigristin entschädigt die Läuterpersonen und stellt dafür Rechnung bei der Kassiererin. Die Ansätze werden neu wie folgt festgelegt und gelten ab 01. Januar 2015:

Pro Einsatz für Kinder	Fr. 2.00
Pro Wochenende grosse Glocke	Fr. 10.00 ( Sa 4.- Fr; So 6.- Fr)

### Schlussbestimmungen

Die Gebühren werden regelmäßig durch die Kirchenpflege angepasst.  
Über Gebührenreduktion in speziellen Fällen entscheidet die Kirchenpflege.

Durch die Kirchenpflege an der Sitzung vom 10. Dezember 2016 genehmigt.

Die Gebührenordnung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Oltingen, 10. Dezember 2016

Der Präsident

Die Aktuarin

Jürg Gysin

Elisabeth Lüthy